

Universität Leipzig  
Studienkolleg Sachsen

# **Ordnung für die Module Deutsch im Studium am Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig**

Vom 23. Februar 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat die Universität Leipzig am 21. November 2023 folgende Ordnung für die Module Deutsch im Studium am Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 4a Nachteilsausgleich
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 6a Elektronische Prüfungen
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Weitere Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13a Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

- § 14 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Zuständiger Prüfungsausschuss

## **II. Bestimmungen für den Krisenfall**

- § 18 Präsenzprüfungen
- § 19 Elektronische Übermittlung
- § 20 Anpassung von Prüfungsmodalitäten
- § 21 Online-Videoprüfungen
- § 22 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 23 Änderung von Prüfungsleistungen
- § 24 Modulabmeldungen
- § 25 Bearbeitungszeiten
- § 26 Wertung von Prüfungsleistungen
- § 27 Präsenzlehrveranstaltungen

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Modulübersichtstabelle
- Anlage 2 Prüfungstabelle
- Anlage 3 Modulbeschreibungen<sup>1</sup>
- Anlage 4 Ersatzprüfungsleistungen für den Krisenfall

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Module Deutsch im Studium (DIS) des Studienkolleg Sachsen, die internationale Studierenden der Universität Leipzig belegen können.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Modulprüfung ist der Nachweis von studienrelevanten sprachlich-kommunikativen Fertigkeiten und Kompetenzen in der Fremdsprache Deutsch.

## **§ 3 Modulprüfung**

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit auf elektronischen Weg erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus ein bis drei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 2 gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege und in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

## **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 5)
  2. durch Klausurarbeiten (§ 6)
  3. computergestützt (§ 6a)
  4. durch Projektarbeiten (§ 7) oder
  5. durch weitere Prüfungsformate (§ 8) zu erbringen.
  
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
  
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
  
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
  
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der

Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort- Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

## **§ 4a**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie
1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
  2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten

Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 5**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie in einem Gespräch sprachlich-kommunikativ angemessen agiert, zuvor erarbeitete Inhalte adäquat präsentiert, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfungsleistung erfolgt in Form eines Gesprächs (10-15 Minuten).
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der Prüfung ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten sollen ein ausgewogenes Bild der fremdsprachlichen Kompetenz und der Sprachkenntnisse des/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin ermitteln.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 6a**

### **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Textproduktion und/oder nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage 2 zur Ordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der computergestützten Prüfung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfung wiederholt werden.

- (6) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungen, die in Form von Textproduktion durchgeführt werden, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von mindestens zwei Prüfer/innen vorzunehmen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (10) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note



„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,  
„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,  
„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,  
„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (12) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (13) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 7 bis 12 entsprechend. Die Wichtung der Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, ist in der Anlage 2 (Prüfungstabelle) dargestellt.

## **§ 7 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 8

### Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Portfolio und Mündliche Präsentationen.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Ein Portfolio besteht aus regelmäßig anzufertigenden Ausarbeitungen zu der zu lesenden Pflichtlektüre und/oder Aufgaben zu den in der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten und entwickelten Kompetenzen, mit denen die Studierenden nachweisen, dass sie sich auch eigenständig mit konkreten Fragestellungen auseinandersetzen und die Inhalte auf verschiedene Kontexte transferieren können. Die Prüfungsleistung Portfolio ist im Modul „Schriftliche Kommunikation im Studium B1“, „Schriftliche Kommunikation im Studium B2“, „Schriftliche Kommunikation im Studium C1“, „Deutsch im Fachstudium: \_Sprachwissenschaft“, „Deutsch im Fachstudium: \_Sozial- und Gesellschaftswissenschaften“, „Deutsch im Fachstudium: \_Wirtschaftswissenschaft“, „Deutsch im Fachstudium: \_Lebenswissenschaften“, Deutsch im Fachstudium: MINT“ und „Deutschkompetenzen für den Übergang zwischen Studium und Beruf“ zu erbringen.

Einzelne Portfolioteilleistungen können folgende sein:

**30-DIS-SKB1:** Reflexion des eigenen Lernprozesses (1-2 Seiten schriftlich oder 1-2 Minuten Audioaufzeichnung), Textzusammenfassung (½-1 Seiten), Übungsaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen (60 Min.),

Sprachtest (45 Min.), Postererstellung, Motivationsschreiben für die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudium/Anschreiben für die Bewerbung um einen (Studenten-)Job (1 Seite), E-Mail-Kommunikation mit Lehrperson (½ Seite)

**30-DIS-SKB2:** Reflexion des eigenen Lernprozesses (1-2 Seiten schriftlich oder 1-2 Minuten Audioaufzeichnung), Textzusammenfassung (½-1 Seiten), Übungsaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen (60 Min.), Sprachtest (45 Min.), Postererstellung, Motivationsschreiben für die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudium/Anschreiben für die Bewerbung um einen (Studenten-)Job (1 Seite), Einleitung einer Hausarbeit (ca. 1 Seite)

**30-DIS-SKC1:** Reflexion des eigenen Lernprozesses (1-2 Seiten schriftlich oder 1-2 Minuten Audioaufzeichnung), Textzusammenfassung (½-1 Seiten), Übungsaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen (60 Min.), Sprachtest (45 Min.), (kommentierte) Bibliographie zu einem zuvor selbstgewählten studienrelevanten Thema (½-1 Seiten), Kapitel einer Hausarbeit (Fokus Argumentation) (1-2 Seiten), Kommentar/Rezension zu einem wissenschaftlichen Artikel/Beitrag in einem Sammelband (½-1 Seiten), Motivationsschreiben für die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudium (1 Seite)

**30-DIS-WIWI, 30-DIS-SOZGE, 30-DIS-SPRAWI, 30-DIS-LEWI, 30-DIS-MINT:** Reflexion des eigenen Lernprozesses (1-2 Seiten schriftlich oder 1-2 Minuten Audioaufzeichnung), Erstellung von PPT-Folien zu einem selbstgewählten Thema (5-10 Folien), Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll (1-3 Seiten), Übungsaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen (30 Min.), Sprachtest (45 Min.), (kommentierte) Bibliographie zu einem zuvor selbstgewählten studienrelevanten Thema (½-1 Seiten)

**30-DIS-BERUF:** Reflexion des eigenen Lernprozesses (1-2 Seiten schriftlich oder 1-2 Minuten Audioaufzeichnung), Bewerbungsanschreiben (1 Seite), Tabellarischer Lebenslauf (1-3 Seiten), simuliertes Bewerbungsgespräch, Übungsaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen (30 Min.), Sprachtest (45 Min.), Postererstellung, Erstellung von PPT-Folien zu einem selbstgewählten Thema (5-10 Folien).

In einem Semester sind 3 bis 5 der beschriebenen Teilleistungen für ein Portfolio zu erbringen. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 15 Wochen. Genauere Angaben zu den einzelnen Portfolioaufgaben werden bis zur 3. Vorlesungswoche in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (4) **Projektpräsentation Poster:** Die Studierenden erstellen semesterbegleitend in der Gruppe ein (wissenschaftliches) Poster, welches die Eckdaten und wichtigsten Erkenntnisse ihres Projekts schriftlich und grafisch zusammenfasst.
- (5) **Mündliche Präsentation:** Die Studierenden halten eine Präsentation von 10 Minuten Länge, gefolgt von einer Diskussion von 10 Minuten. Die Präsentation wird durch weitere Materialien unterstützt (Handouts, Folien etc.) und fasst systematisch die Ergebnisse einer selbstständigen Bearbeitung einer seminarrelevanten Fragestellung zusammen. Die Präsentation kann auch als Gruppenleistung oder audio- bzw. audiovisuell erfolgen (z.B. Podcast oder eingesprochener Foliensatz).

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 2 S. 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
  2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
  3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
  4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
  5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Im Modul „Deutschkompetenzen für den Übergang zwischen Studium und Beruf“ (30-DIS-BERUF) wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist ein ärztliches Attest unverzüglich (spätestens am dritten Werktag) im Original vorzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“ Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## **§ 13**

### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 13a**

### **Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen**

- (1) Pro Semester können maximal zwei Module belegt werden.
- (2) Für die Belegung der Module muss das in der Teilnahmevoraussetzung ausgewiesene Sprachniveau bereits vorhanden sein.

## **§ 14**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer/innen bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindes-



tens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 15**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 16**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 15 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 3 Monaten über den Widerspruch.

## § 17

### **Zuständiger Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienkollegs Sachsen für die Module Deutsch im Studium.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Vorsitzende ist die Leiterin des Studienkollegs, bis zu 3 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Lehrkräfte und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Studienkollegs bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Rahmen der Studienkommission DiS. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die hauptamtlichen Lehrenden verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die des Studierenden ein Jahr.
- (3) Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
  - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
  - über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
  - über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 13) nach Rücksprache mit dem Fachvertreter,
  - über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 14) und
  - über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 16)
  - über die Vorlage eines amtsärztlichen Attests bei wiederholten Krankheitsfällen (§ 10),
  - über Nachteilsausgleiche (§4a).
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.

- (6) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

## **II. Bestimmungen für den Krisenfall**

### **§ 18**

#### **Präsenzprüfungen**

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module oder Prüfungsleistungen begrenzt werden.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 23 an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 20 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung nicht geändert.

## **§ 19** **elektronische Übermittlung**

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse<sup>2</sup> an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

## **§ 20** **Anpassung von Prüfungsmodalitäten**

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
  1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind<sup>4</sup> ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur

---

<sup>2</sup> studentischer Mail-Server „studserv“

Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;

2. mündliche Prüfungsleistungen unter den Voraussetzungen von § 21 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen, die mündlich abgenommen werden;
3. elektronische Prüfungen nach den Regelungen des § 22 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

## **§ 21**

### **Online-Videoprüfungen**

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eingetretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.

- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

## **§ 22**

### **Elektronische Prüfungsleistungen**

Die Regelungen zu elektronischen Prüfungen in § 6 a werden wie folgt ergänzt:

1. Für die Durchführung der elektronischen Prüfung über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
2. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login.

## **§ 23**

### **Änderung von Prüfungsleistungen**

- (1) Im Falle des § 18 Abs. 1 treten an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen die Ersatzprüfungsleistungen gemäß der Anlage 4 zu dieser Ordnung.
- (2) Soweit in Absatz 1 für die Ersatzprüfungsleistung keine Regelung vorgesehen ist, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

## **§ 24**

### **Modulabmeldungen**

Für Module, deren Prüfungsleistungen nach § 23 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der geregelten Frist nach § 3 tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 18 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

## **§ 25**

### **Bearbeitungszeiten**

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

## **§ 26**

### **Wertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist in dem Semester anzuberaumen, das auf das von der Feststellung nach Satz 1 betroffene Semester folgt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

## § 27

### **Präsenzlehrveranstaltungen**

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/ verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und -inhalte erreicht werden. Der/Die Leiter/in des Studienkollegs ist darüber in Kenntnis zu setzen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### § 28

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Der Senat der Universität Leipzig hat diese Ordnung am 21. November 2023 erlassen. Das Benehmen des Rektorats wurde am 25. Januar 2024 hergestellt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 23. Februar 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin



## Anlage 1

### Modulübersichtstabelle

| Modul und<br>zugehörige Lehrveranstaltungen<br>mit Gegenstand und Art<br>(Umfang der LV) |  | empfohlenes Semester                               | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Workload | Leistungspunkte (LP) |
|--|--|--|--------------------------|-------------------------|----------|----------------------|
| <b>30-DIS-INTB1</b><br><b>Sprachintensivkurs Deutsch B1</b>                              |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       | 300      | 10                   |
| Sprachkurs "Sprachpraxis 1/3" (4SWS)   |  |  |                          |                         |          |                      |
| Sprachkurs "Sprachpraxis 2/3" (4SWS)   |  |  |                          |                         |          |                      |
| Sprachkurs "Sprachpraxis 3/3" (4SWS)   |  |  |                          |                         |          |                      |
| Teilnahmevoraussetzungen:  | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |                          |                         |          |                      |
| Modulturnus:   | jedes Semester   |  |                          |                         |          |                      |
| <b>30-DIS-LEWI</b><br><b>Deutsch im Fachstudium: Lebenswissenschaften</b>                |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       | 150      | 5                    |
| Seminar "Fachsprache Biologie/Biochemie/Psychologie" (2SWS)                              |  |  |                          |                         |          |                      |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                                 |  |  |                          |                         |          |                      |
| Teilnahmevoraussetzungen:  | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |                          |                         |          |                      |
| Modulturnus:   | jedes Semester   |  |                          |                         |          |                      |
| <b>30-DIS-MINT</b><br><b>Deutsch im Fachstudium: MINT</b>                                |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       | 150      | 5                    |
| Seminar "Fachsprache in den MINT-Fächern" (2SWS)   |  |  |                          |                         |          |                      |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                                 |  |  |                          |                         |          |                      |
| Teilnahmevoraussetzungen:  | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |                          |                         |          |                      |
| Modulturnus:   | jedes Semester   |  |                          |                         |          |                      |

|   |  |  |    |   |     |   |
|---|--|--|----|---|-----|---|
| <b>30-DIS-MKB1</b><br><b>Mündliche Kommunikation im Studium B1</b>    |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 | 150 | 5 |
| Sprachkurs "Mündliche Kommunikation im Studium" (2SWS)                |  |  |    |   |     |   |
| Sprachkurs "Phonetik - Aussprachetraining" (2SWS)                     |  |  |    |   |     |   |
| Teilnahmevoraussetzungen:   | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |    |   |     |   |
| Modulturnus:  | jedes Semester   |  |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-MKB2</b><br><b>Mündliche Kommunikation im Studium B2</b>    |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 | 150 | 5 |
| Sprachkurs "Mündliche Kommunikation im Studium" (2SWS)                |  |  |    |   |     |   |
| Sprachkurs "Phonetik - Aussprachetraining" (2SWS)                     |  |  |    |   |     |   |
| Teilnahmevoraussetzungen:   | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |    |   |     |   |
| Modulturnus:  | jedes Semester   |  |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-MKC1</b><br><b>Mündliche Kommunikation im Studium C1</b>    |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 | 150 | 5 |
| Sprachkurs "Mündliche Kommunikation im Studium" (2SWS)                |  |  |    |   |     |   |
| Sprachkurs "Phonetik - Aussprachetraining" (2SWS)                     |  |  |    |   |     |   |
| Teilnahmevoraussetzungen:   | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |    |   |     |   |
| Modulturnus:  | jedes Semester   |  |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-SKB1</b><br><b>Schriftliche Kommunikation im Studium B1</b> |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 | 150 | 5 |
| Sprachkurs "Schreiben im Studium" (2SWS)                              |  |  |    |   |     |   |
| Sprachkurs "Grammatische Aspekte schriftlicher Kommunikation" (2SWS)  |  |  |    |   |     |   |
| Übung "Schreibwerkstatt B1" (2SWS)                                    |  |  |    |   |     |   |
| Teilnahmevoraussetzungen:   | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |    |   |     |   |
| Modulturnus:  | jedes Semester   |  |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-SKB2</b><br><b>Schriftliche Kommunikation im Studium B2</b> |  | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 | 150 | 5 |
| Sprachkurs "Schreiben im Studium" (2SWS)                              |  |  |    |   |     |   |
| Sprachkurs "Grammatische Aspekte schriftlicher Kommunikation" (2SWS)  |  |  |    |   |     |   |
| Übung "Schreibwerkstatt B2" (2SWS)                                    |  |  |    |   |     |   |
| Teilnahmevoraussetzungen:   | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |  |    |   |     |   |
| Modulturnus:  | jedes Semester   |  |    |   |     |   |

|  |                           |  |    |   |     |   |
|--|---------------------------|--|----|---|-----|---|
| <b>30-DIS-SKC1</b><br><b>Schriftliche Kommunikation im Studium C1</b>                        |                           | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>.                                     | WP | 1 | 150 | 5 |
| Sprachkurs "Schreiben im Studium" (2SWS)   |                           |  |    |   |     |   |
| Sprachkurs "Grammatische Aspekte schriftlicher Kommunikation" (2SWS)                         |                           |  |    |   |     |   |
| Übung "Schreibwerkstatt C1" (2SWS)   |                           |  |    |   |     |   |
|  | Teilnahmevoraussetzungen: | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |    |   |     |   |
|  | Modulturnus:              | jedes Semester   |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-SOZGE</b><br><b>Deutsch im Fachstudium: Sozial- und Geisteswissenschaften</b>      |                           | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>.                                     | WP | 1 | 150 | 5 |
| Seminar "Fachsprache Sozial- und Geisteswissenschaften" (2SWS)                               |                           |  |    |   |     |   |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                                     |                           |  |    |   |     |   |
|  | Teilnahmevoraussetzungen: | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |    |   |     |   |
|  | Modulturnus:              | jedes Semester   |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-SPRAWI</b><br><b>Deutsch im Fachstudium: Sprachwissenschaft</b>                    |                           | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>.                                     | WP | 1 | 150 | 5 |
| Seminar "Fachsprache Sprachwissenschaft" (2SWS)  |                           |  |    |   |     |   |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                                     |                           |  |    |   |     |   |
|  | Teilnahmevoraussetzungen: | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |    |   |     |   |
|  | Modulturnus:              | jedes Semester   |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-WIWI</b><br><b>Deutsch im Fachstudium: Wirtschaftswissenschaften</b>               |                           | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>.                                     | WP | 1 | 150 | 5 |
| Seminar "Fachsprache Wirtschaftswissenschaften" (2SWS)                                       |                           |  |    |   |     |   |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                                     |                           |  |    |   |     |   |
|  | Teilnahmevoraussetzungen: | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |    |   |     |   |
|  | Modulturnus:              | jedes Semester   |    |   |     |   |
| <b>30-DIS-BERUF</b><br><b>Deutschkompetenzen für den Übergang zwischen Studium und Beruf</b> |                           | 3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>.   | WP | 1 | 150 | 5 |
| Seminar "Sprachlich-kommunikative Kompetenzen für den Berufseinstieg" (2SWS)                 |                           |  |    |   |     |   |
| Seminar "Berufseinstieg in Sachsen" (2SWS)   |                           |  |    |   |     |   |
|  | Teilnahmevoraussetzungen: | Deutschkenntnisse auf Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen |    |   |     |   |
|  | Modulturnus:              | jedes Semester   |    |   |     |   |

## Anlage 2

### Prüfungstabelle

| Modul/zugehörige<br>Lehrveranstaltungen<br>mit Gegenstand und Art<br>(Umfang der LV) | empfohlenes Semester                               | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung<br>Art/Dauer  | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|--|--|--------------------------|-------------------------|-----------------------|--------------------------------|----------|----------------------|
| <b>30-DIS-INTB1</b><br><b>Sprachintensivkurs Deutsch B1</b>                          | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       |                       |                                |          | 10                   |
| Sprachkurs "Sprachpraxis 1/3" (4SWS)   |  |                          |                         |                       | Mündliche Präsentation 15 Min. | 2        |                      |
| Sprachkurs "Sprachpraxis 2/3" (4SWS)   |  |                          |                         |                       | Klausur 60 Min.                | 1        |                      |
| Sprachkurs "Sprachpraxis 3/3" (4SWS)   |  |                          |                         |                       | Klausur 90 Min.                | 1        |                      |
| <b>30-DIS-LEWI</b><br><b>Deutsch im Fachstudium:<br/>Lebenswissenschaften</b>        | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       |                       | Portfolio                      | 1        | 5                    |
| Seminar "Fachsprache Biologie/Biochemie/Psychologie" (2SWS)                          |  |                          |                         |                       |                                |          |                      |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                             |  |                          |                         |                       |                                |          |                      |
| <b>30-DIS-MINT</b><br><b>Deutsch im Fachstudium: MINT</b>                            | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       |                       | Portfolio                      | 1        | 5                    |
| Seminar "Fachsprache in den MINT-Fächern" (2SWS)                                     |  |                          |                         |                       |                                |          |                      |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                             |  |                          |                         |                       |                                |          |                      |
| <b>30-DIS-MKB1</b><br><b>Mündliche Kommunikation im<br/>Studium B1</b>               | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP                       | 1                       |                       |                                |          | 5                    |
| Sprachkurs "Mündliche Kommunikation im Studium" (2SWS)                               |  |                          |                         |                       | Mündliche Präsentation 10 Min. | 1        |                      |
| Sprachkurs "Phonetik - Aussprachetraining" (2SWS)                                    |  |                          |                         |                       | Mündliche Prüfung 10 Min.      | 1        |                      |

|  |  |    |   |  |                                |   |   |
|--|--|----|---|--|--------------------------------|---|---|
| 30-DIS-MKB2<br><b>Mündliche Kommunikation im Studium B2</b>          | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  |                                |   | 5 |
| Sprachkurs "Mündliche Kommunikation im Studium" (2SWS)               |  |    |   |  | Mündliche Präsentation 10 Min. | 1 |   |
| Sprachkurs "Phonetik - Aussprachetraining" (2SWS)                    |  |    |   |  | Mündliche Prüfung 10 Min.      | 1 |   |
| 30-DIS-MKC1<br><b>Mündliche Kommunikation im Studium C1</b>          | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  |                                |   | 5 |
| Sprachkurs "Mündliche Kommunikation im Studium" (2SWS)               |  |    |   |  | Mündliche Präsentation 10 Min. | 1 |   |
| Sprachkurs "Phonetik - Aussprachetraining" (2SWS)                    |  |    |   |  | Mündliche Prüfung 10 Min.      | 1 |   |
| 30-DIS-SKB1<br><b>Schriftliche Kommunikation im Studium B1</b>       | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  | Portfolio                      | 1 | 5 |
| Sprachkurs "Schreiben im Studium" (2SWS)                             |  |    |   |  |                                |   |   |
| Sprachkurs "Grammatische Aspekte schriftlicher Kommunikation" (2SWS) |  |    |   |  |                                |   |   |
| Übung "Schreibwerkstatt B1" (2SWS)                                   |  |    |   |  |                                |   |   |
| 30-DIS-SKB2<br><b>Schriftliche Kommunikation im Studium B2</b>       | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  | Portfolio                      | 1 | 5 |
| Sprachkurs "Schreiben im Studium" (2SWS)                             |  |    |   |  |                                |   |   |
| Sprachkurs "Grammatische Aspekte schriftlicher Kommunikation" (2SWS) |  |    |   |  |                                |   |   |
| Übung "Schreibwerkstatt B2" (2SWS)                                   |  |    |   |  |                                |   |   |
| 30-DIS-SKC1<br><b>Schriftliche Kommunikation im Studium C1</b>       | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  | Portfolio                      | 1 | 5 |
| Sprachkurs "Schreiben im Studium" (2SWS)                             |  |    |   |  |                                |   |   |
| Sprachkurs "Grammatische Aspekte schriftlicher Kommunikation" (2SWS) |  |    |   |  |                                |   |   |
| Übung "Schreibwerkstatt C1" (2SWS)                                   |  |    |   |  |                                |   |   |

|   |  |    |   |  |           |   |   |
|---|--|----|---|--|-----------|---|---|
| 30-DIS-SOZGE<br><b>Deutsch im Fachstudium: Sozial- und Geisteswissenschaften</b>      | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  | Portfolio | 1 | 5 |
| Seminar "Fachsprache Sozial- und Geisteswissenschaften" (2SWS)                        |  |    |   |  |           |   |   |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                              |  |    |   |  |           |   |   |
| 30-DIS-SPRAWI<br><b>Deutsch im Fachstudium: Sprachwissenschaft</b>                    | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  | Portfolio | 1 | 5 |
| Seminar "Fachsprache Sprachwissenschaft" (2SWS)                                       |  |    |   |  |           |   |   |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                              |  |    |   |  |           |   |   |
| 30-DIS-WIWI<br><b>Deutsch im Fachstudium: Wirtschaftswissenschaften</b>               | 1./2./<br>3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>. | WP | 1 |  | Portfolio | 1 | 5 |
| Seminar "Fachsprache Wirtschaftswissenschaften" (2SWS)                                |  |    |   |  |           |   |   |
| Seminar "Allgemeine Wissenschaftssprache Deutsch" (2SWS)                              |  |    |   |  |           |   |   |
| 30-DIS-BERUF<br><b>Deutschkompetenzen für den Übergang zwischen Studium und Beruf</b> | 3./4./<br>5./6./<br>7./8./<br>9./10<br>.           | WP | 1 |  | Portfolio | 1 | 5 |
| Seminar "Sprachlich-kommunikative Kompetenzen für den Berufseinstieg" (2SWS)          |  |    |   |  |           |   |   |
| Seminar "Berufseinstieg in Sachsen" (2SWS)  |  |    |   |  |           |   |   |
|   |  |    |   |  |           |   |   |
|   |  |    |   |  |           |   |   |

**Anlage 4**  
**Ersatzprüfungsleistungen für den Krisenfall**

| <b>Modul</b>  | <b>alte Prüfungsleistung</b>                     | <b>Prüfungsleistung im Krisenfall</b>  |
|---------------|--|--|
| 30-DIS-INTB1  | Mündliche Präsentation<br>Klausur<br><br>Klausur | Mündliche Präsentation<br>Elektronische Prüfungsleistungen (§ 6a)<br><br>Elektronische Prüfungsleistungen (§ 6a) |
| 30-DIS-LEWI   | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-MINT   | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-MKB1   | Mündliche Präsentation<br>Mündliche Präsentation | Mündliche Präsentation<br>Mündliche Präsentation   |
| 30-DIS-MKB2   | Mündliche Präsentation<br>Mündliche Präsentation | Mündliche Präsentation<br>Mündliche Präsentation   |
| 30-DIS-MKC1   | Mündliche Präsentation<br>Mündliche Präsentation | Mündliche Präsentation<br>Mündliche Präsentation   |
| 30-DIS-SKB1   | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-SKB2   | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-SKC1   | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-SOZGE  | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-SPRAWI | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-WIWI   | Portfolio  | Portfolio  |
| 30-DIS-BERUF  | Portfolio  | Portfolio  |